



## Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

### Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BlmSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der Methanolbehandlung in Gebäude L41 durch Austausch und Vergrößerung von zwei Wärmetauscher bzw. einer Wärmetauschereinheit

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.09.2025

53.04-9350370-0020-A15-0184/25

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BlmSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Methanolbehandlung in Gebäude L41 durch Austausch und Vergrößerung von zwei Wärmetauscher bzw. einer Wärmetauschereinheit. Die angezeigten Änderungen dienen der energetischen Optimierung. Durch den Austausch der bestehenden Plattenwärmetauscher 521.21W085, 521.25W001, 521.29W031 W1 und 521.29W031 W2 durch größere und leistungsfähigere Wärmetauscher, soll die Effizienz der bestehenden Anlage erhöht und Energie eingespart werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Jasmin Froelich

